

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 28.06.1889

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 28. Juni 1889.) 14. Stück.

Inhalt:

- N^o 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1889, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts Lemwerder.
- N^o 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juni 1889 wegen Aufhebung des §. 12 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1877, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs.
- N^o 25. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum Oldenburg vom 24. Juni 1889, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

N^o 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts Lemwerder.
Oldenburg, 1889 Juni 5.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß mit dem 1. Juli d. J. das Nebenzollamt Lemwerder zur Aufhebung gelangt.

Oldenburg, 1889 Juni 5.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Kuhstrat.

Meyer.

N^o. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aufhebung des §. 12 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1877, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs.

Oldenburg, den 12. Juni 1889.

Mit Höchster Genehmigung wird der §. 12 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1877, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs, aufgehoben.

Oldenburg, den 12. Juni 1889.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen. Departement des Innern.

Ruhstrat.

Sansen.

Meyer.

N^o. 25.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Oldenburg, 1889 Juni 24.

Zur Ausführung des §. 66 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 werden im Anschluß an die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. November v. J. mit Höchster Genehmigung die nachstehenden weiteren Bestimmungen getroffen:

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche zu einer militairischen Dienstleistung im Frieden einberufen werden, kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. Den in etatsmäßigen Stellen befindlichen oder außer-etatsmäßig ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten bleiben während der militairischen Dienstleistung ihre Civilstellen und die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.
2. Den zu 1 gedachten, sowie den pensionirten und den auf Wartegeld stehenden Staatsbeamten wird während der Dauer der militairischen Dienstleistung ihr gesamntes Civildiensteinkommen bezw. ihre Pension oder Wartegeld unverkürzt fortgewährt; insbesondere ist eine Anrechnung des Soldes bezw. der Offiziersdiäten, welche von den betreffenden Staatsbeamten während der Dienstleistung bezogen werden, nicht zulässig. Wenn jedoch der Staatsbeamte eine Vergütung für Dienstaufwand erhält, so kann diese für die Zeit der Einberufung, sofern es der vorgesetzten Dienstbehörde im einzelnen Fall angemessen erscheint, ganz oder zum Theil zurückbehalten werden.

Soweit das Diensteinkommen seiner Natur nach steigend und fallend ist, wird für die Dauer der Einberufung ein Durchschnittsbetrag gewährt, welcher von der dem Staatsbeamten vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt wird.

3. Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer activen Dienstpflicht genügen, wohl aber auf solche, welche als Ersatzreservisten zu Uebungen eingezogen werden.

II.

Die unter I getroffenen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung auf Beamte, welchen die Rechte und

Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sowie auf die Beamten der Gemeinden und kommunalen Verbände.

Oldenburg, 1889 Juni 24.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Meyer.